

I. Einleitung

Dieser Beitrag soll einen möglichst umfassenden Überblick über die derzeitigen rechtlichen Grundlagen von ESG – und zwar auf internationaler, unionsrechtlicher und bundesdeutscher Ebene – vermitteln.¹ Nach Darstellung der historischen Entwicklung von ESG in der Regulatorik geht der Beitrag daher auf ausgewählte wichtige Rechtsgrundlagen, die ESG-Themen zum Gegenstand haben, zunächst aus dem Unionsrecht und dann aus dem bundesdeutschen Recht ein. Die Europäische Union ist hier aufgrund von EU-Verordnungen und Richtlinien zumeist der Taktgeber, während die Bundesrepublik vielfach lediglich den Richtlinieninhalt in nationales Recht umsetzt. Da, wo die Bundesrepublik eigenständige ESG-Regelungen getroffen hat, wie beispielsweise beim kürzlich in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, wird die Regulierung in naher Zukunft auf EU-Ebene harmonisiert werden. Aufgrund der Vielzahl der (indirekt) für ESG relevanten Gesetze und Gesetzesvorhaben stellen die in diesem Beitrag behandelten Rechtsgrundlagen lediglich eine Auswahl der für Unternehmen hierzulande relevantesten Gesetze, Gesetzesvorhaben und -initiativen dar.

II. ESG-Entwicklung in der Regulatorik

1. Zentrale historische Ereignisse auf dem Weg zum heutigen ESG-Verständnis²

a) Club of Rome: Grenzen des Wachstums (1972)

Die erste wichtige Station, die den Ausgangspunkt für die heutige Bedeutung von ESG-Faktoren für Unternehmen darstellt, ist der vor 50 Jahren erschienene Bericht des Club of Rome.³ Der Club of Rome, der 1968 gegründet wurde, ist eine Vereinigung von 100 Personen aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft.⁴ 1972 verfassten Wissenschaftler im Auftrag des Club of Rome die Studie „Grenzen des Wachstums“, die sich unter anderem mit der Endlichkeit der Ressourcen und der sich daraus ergebenden Zukunft der Weltwirtschaft befasste.⁵ Wenn die Ressourcen der Erde weiterhin so genutzt würden, wie dies bis 1972 der Fall war, so das Ergebnis der Studie, dann würde die absolute Wachstumsgrenze der Erde bis 2072 erreicht. Dieses Ergebnis ließe sich nur aufhalten, wenn die Menschheit anstelle weiteren Wachstums einen globalen Gleichgewichtszustand anstrebe.⁶

1 Die Autoren danken Herrn *Dr. Konstantin Lainer*, Frau *Sunna Ratzmann* sowie Herrn *Clemens Daniel Schlotter* herzlich für ihre Unterstützung bei Recherche und Vorbereitung dieses Beitrags.

2 Vgl. hierzu auch § 1 Rn. 12.

3 Vgl. auch die anschauliche Darstellung der Entwicklung nachhaltiger Geldanlagen auf einer Zeitschiene bei Forum Nachhaltige Geldanlage e. V. („FNG“), Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen, 2018, S. 44 f.

4 Vgl. Club of Rome, History, <https://www.clubofrome.org/history/> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

5 *Meadows/Meadows/Randers/Behrens*, The limits to growth: A report for the club of rome's project on the predicament of mankind, 1972.

6 *Meadows/Meadows/Randers/Behrens*, The limits to growth. A report for the club of rome's project on the predicament of mankind, 1972, S. 17.

b) Brundtland-Bericht (1987)

- 3 1987 veröffentlichten die Vereinten Nationen dann den sog. Brundtland-Bericht, den die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung als Sachverständigenrat ausgearbeitet hatte.⁷ Dieser rückte das Konzept der Nachhaltigkeit in den Fokus der Unternehmen. Nach dem Verständnis der Weltkommission versteht man unter einer nachhaltigen Entwicklung eine Entwicklung, die „den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen“.⁸ Die im Brundtland-Bericht zugrunde gelegte Definition einer nachhaltigen Entwicklung wurde Grundlage aller weiteren Umweltabkommen der Vereinten Nationen wie der Agenda 21. Der Bericht bedeutet somit den Beginn des internationalen Diskurses zum Thema Nachhaltigkeit.

c) Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und Agenda 21 (1992)

- 4 Auf die Veröffentlichung des Berichts folgte 1989 die Einberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio de Janeiro stattfand. Diese UNO-Konferenz (auch als Rio-Konferenz oder Erdgipfel bekannt) ist wegen ihrer Auswirkungen auf das europäische und deutsche Verständnis von Umweltrecht hervorzuheben.⁹ In Grundsatz 7 der Abschlusserklärung wird von der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung der Staaten gesprochen.¹⁰ Diese Klausel, die bei Belangen des Umweltschutzes Kostenübernahmen durch die Industriestaaten und Verpflichtungen zur Kooperation durch die Entwicklungsländer nahelegt, ist zur Leitlinie für weitere Umweltabkommen geworden.¹¹
- 5 Im Rahmen dieses Weltgipfels nahmen zudem mehr als 170 Staaten, darunter auch Deutschland, die Agenda 21 an.¹² Dieses entwicklungs- und umweltpolitische Aktionsprogramm verankert detaillierte Handlungsaufträge für eine umweltverträgliche, nachhaltige

7 United Nations, *Our Common Future: Report of the World Commission on Environment and Development*, 1987.

8 Hauff, *Unsere gemeinsame Zukunft – Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*, 1987, S. 46. Im Original, <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/5987our-common-future.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023), heißt es auf S. 16: „Humanity has the ability to make development sustainable to ensure that it meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“

9 Ludwigs, in: *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, A. (Grundstrukturen des Energieumweltschutzes), Rn. 10.

10 Rio Declaration on Environment and Development v. 13.6.1992, 31 ILM 874 (1992): „[...] States have common but differentiated responsibilities.“

11 Ludwigs, in: *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, A. (Grundstrukturen des Energieumweltschutzes), Rn. 10.

12 Siehe für die deutsche Übersetzung der Agenda: Bundesministerium für Umwelt, *Agenda 21*, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/agenda_21.pdf (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

Entwicklung. Der wesentliche Ansatzpunkt dieser Agenda ist die Integration von Umweltschutzbelangen in allen Politikbereichen.¹³

Beeinflusst von den Ergebnissen dieser Konferenz hat der deutsche Gesetzgeber Art. 20a GG¹⁴ eingeführt.¹⁵ Mit dieser Norm wird das Staatsziel des Umweltschutzes in der Verfassung verankert. Die Regelung bezweckt mit Rücksicht auf die künftigen Generationen den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.¹⁶

d) Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC von 1992)

Die Staatengemeinschaft beschloss 1992 das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, „UNFCCC“),¹⁷ das gemäß Art. 2 der Klimarahmenkonvention eine Begrenzung der Treibhausgase in der Atmosphäre bezweckt. Mittlerweile haben 197 Vertragsparteien die Klimarahmenkonvention ratifiziert und damit die völkerrechtliche Basis für die Zusammenarbeit beim globalen Klimaschutz geschaffen. Dieser internationale Vertrag verpflichtet die Vertragspartner, nationale Programme zur Verringerung der Treibhausgasemissionen („THG“) auszuarbeiten.¹⁸ Es sind folgende wichtige Konferenzen der Vertragsstaaten (Conference of the Parties, „COP“), die auf Grundlage des Art. 7 der Konvention jährlich stattfinden, hervorzuheben:

aa) Kyoto-Protokoll

Bei der dritten Vertragsstaatenkonferenz im Dezember 1997 wurde ein konkretisierendes Protokoll, das nach seinem Abschlussort Kyoto in Japan benannt wurde, mit rechtlich verbindlichen Zielen und Fristen für Industriestaaten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen beschlossen.¹⁹ Es trat am 16.2.2005 in Kraft. Darin verpflichteten sich die Industrieländer nach Art. 3 rechtsverbindlich, ihre Treibhausgasemissionen um durchschnittlich min-

13 Vgl. etwa *Ludwigs*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, A. (Grundstrukturen des Energieumweltrechts), Rn. 10; *Hoppe*, in: Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2006, § 77 Rn. 85.

14 BGBl. I 1994, S. 3146.

15 *Hoppe*, in: Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2006, § 77 Rn. 85; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 1 ff.

16 *Hoppe*, in: Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2006, § 77 Rn. 85; *Kloepfer*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 2021, Art. 20a Rn. 16.

17 Klimarahmenkonvention v. 9.5.1992, 31 ILM 848 (1992); vgl. für die deutsche Umsetzung das Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9.5.1992 über Klimaänderungen, BGBl. II 1993, S. 1783.

18 Ausführlich hierzu *König*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, C. 2. (Völker- und EU-rechtliche Grundlagen des Emissionshandels), Rn. 3 ff.

19 Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change v. 11.12.1997, C.N.718.2012.TREATIES-XXVII.7.c; vgl. für die deutsche Umsetzung das Gesetz zu dem Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. II 2002, S. 966. Zum Stand der Ratifizierung der Staaten siehe die von den UN geführte Dokumentation: United Nations Treaty Collection, A Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XXVII-7-a&chapter=27&clang=_en#3 (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

destens fünf Prozent im Zeitraum 2008 bis 2012 (sog. erste Verpflichtungsperiode) gegenüber dem Basisjahr 1990 zu verringern.²⁰ Bereits Mitte der 2000er-Jahre begannen die Verhandlungen über eine zweite Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020). Schließlich einigten sich die Vertragsstaaten 2012 bei der Konferenz von Doha auf eine (partielle) Verlängerung des Kyoto-Protokolls bis zum Jahr 2020.²¹

bb) Pariser Klimaschutzabkommen als zentrale, internationale Grundlage

- 9 Die Nachfolge des Kyoto-Protokolls stellt das Übereinkommen von Paris („PA“) dar, das im Dezember 2015 auf der Pariser Klimaschutzkonferenz verabschiedet wurde und am 4.11.2016 in Kraft getreten ist.²² Der verbindliche völkerrechtliche Klimavertrag verpflichtet nun nicht nur die Industriestaaten, sondern alle Mitgliedstaaten zu eigenen Klimaschutzbeiträgen (Nationally Determined Contributions, „NDC“).²³ Darin liegt auch die Besonderheit, denn das Übereinkommen selbst enthält keine Reduktionsquoten oder Emissionshöchstmengen.²⁴
- 10 Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a PA liegt das Kernziel darin, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter („well below“) 2°C zu halten. Darüber hinaus sollen Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. In der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts wird gemäß Art. 4 Abs. 1 PA eine Balance zwischen Treibhausgasemissionen und Senken, also eine Treibhausgasemissionsneutralität angestrebt. Die nationalen Klimaschutzbeiträge sind ab 2020 alle fünf Jahre zu melden (Art. 4 Abs. 2 und Abs. 4 PA).

cc) Glasgow Climate Pact

- 11 Die 26. Folgekonferenz der Parteien des UN-FCCC fand vom 31.10.2021 bis 13.11.2021 in Glasgow statt. Am Ende verabschiedete die Konferenz den Glasgow Climate Pact, der aufgrund der weithin sichtbaren Auswirkungen der Erderwärmung und des nicht zufriede-

20 Ausführlich *König*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, C. 2. (Völker- und EU-rechtliche Grundlagen des Emissionshandels), Rn. 6; United Nations Treaty Collection, Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtmsg_no=XXVII-7-a&chapter=27&clang=_en (zuletzt abgerufen am 16.6.2023).

21 Doha Amendment to the Kyoto Protocol v. 8.12.2012, C.N.718.2012.TREATIES-XXVII.7.c.

22 Paris Agreement v. 12.12.2015, C.N.735.2016.TREATIES-XXVII.7.d; vgl. für die deutsche Umsetzung das Zustimmungsgesetz v. 28.9.2016, BGBl. II 2016, S. 1082; zum Stand der Ratifizierung der Staaten siehe die von den UN geführte Dokumentation: United Nations Treaty Collection, Paris Agreement, https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtmsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en (zuletzt abgerufen am 13.4.2023); hierzu aus der Literatur etwa *Morgenstern/Dehnen*, ZUR 2016, 131; *Wickel*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, § 1 KSG Rn. 6 ff.

23 Vgl. *Schlacke*, EnWZ 2020, 355.

24 BVerfG, 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, BVerfGE 157, 30, Rn. 9, dort auch Rn. 10 mit einem Hinweis auf die Auswertung der eingereichten Beiträge durch die Vereinten Nationen: UNFCCC, Conference of the Parties, Aggregate effects of the intended nationally determined contributions: an update, Doc FCCC/CP/2016/2 v. 2.5.2016, S. 9 ff., Abb. 2 auf S. 12; der Bericht gelangte zu dem Ergebnis, dass die hiernach bis 2030 global zu erwartenden Treibhausgasemissionen unvereinbar mit Reduktionspfaden seien, die zu einer Begrenzung der weltweiten Erwärmung auf 1,5 °C oder auch 2 °C führten.

denstellenden Status der Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu gesteigerten Anstrengungen bei seiner Implementation aufruft.²⁵

Ergebnis der COP-26-Klimakonferenz war der Aufruf zu einem Jahrzehnt des Klimaschutzes, in dem konkrete Anstrengungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen – wie etwa die Bereitstellung von finanziellen Mittel für die nachhaltige Entwicklung von Entwicklungsländern – unternommen werden sollen, um das 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen.²⁶ In den Schlussfolgerungen des Rats billigte die EU die Ergebnisse der COP-26-Klimakonferenz in Glasgow und einigte sich auf Prioritäten im Bereich der Kooperation mit Drittstaaten.²⁷ **12**

Die COP-27-Klimakonferenz fand in Ägypten vom 6.11.2022 bis 18.11.2022 statt.²⁸ In den Folgeabkommen sind konkrete Mechanismen für die Bewertung, Messung und den Vergleich von Emissionsreduktionen zu vereinbaren, um damit den Stand der Zielerreichung durch die einzelnen Vertragsstaaten transparent und damit überprüfbar zu machen.²⁹ Zudem konnte sich im Rahmen der Konferenz zum ersten Mal auf einen Fonds zur Kompensation von Schäden und Verlusten für vulnerable Staaten geeinigt werden, was als bedeutender Erfolg gewertet wurde.³⁰ Durch den Fonds werden Finanzmittel für Länder bereitgestellt, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind, wodurch insbesondere Entwicklungsländern geholfen wird, die häufig die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu spüren bekommen. **13**

e) Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, „UNGP“)³¹ wurden 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie beruhen auf den existierenden Menschenrechten und erläutern in 31 Prinzipien grundsätzliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten sowohl der Staaten als auch der Unternehmen im Rahmen wirtschaftsbezogener Menschenrechte. Durch die UNGP wird normiert, dass auch wirtschaftliche Akteure eine Verantwortung zum Menschenrechtsschutz im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung haben und konkrete Maßnah- **14**

25 UN Climate Change Conference UK 2021, The Glasgow Climate Pact, <https://ukcop26.org/the-glasgow-climate-pact/> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

26 UN Climate Change Conference UK 2021, The Glasgow Climate Pact, <https://ukcop26.org/the-glasgow-climate-pact/> (zuletzt abgerufen am 12.11.2022).

27 Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klimadiplomatie der EU: eine beschleunigte Umsetzung der Ergebnisse von Glasgow“ v. 21.1.2022, ST 6118 2022 & ST 6118 2022 COR1, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6120-2022-INIT/de/pdf> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

28 United Nations, Decision taken at the Sharm El-Sheikh Climate Change Conference, <https://unfccc.int/cop27> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

29 König, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 3, 5. Aufl. 2022, Teil 1, C. 2. (Völker- und EU-rechtliche Grundlagen des Emissionshandels), Rn. 41.

30 Climate Change: Five key takeaways from COP27, BBC News v. 20.11.2022, <https://www.bbc.com/news/science-environment-63693738> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

31 UN Guiding Principles on Business and Human Rights v. 21.3.2011, A/HRC/17/31, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G11/121/90/PDF/G1112190.pdf?OpenElement> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

§ 2 Rechtsgrundlagen von ESG

men ergreifen sollen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Gemäß Prinzip 15 der UNGP zählen hierzu:

- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung des Unternehmens, seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
- die Durchführung einer menschenrechtlichen Due Diligence, um die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhindern, zu mindern und Rechenschaft darüber abzulegen, wie das Unternehmen mit den Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Menschenrechte umgeht;
- die Einführung von Verfahren zur Behebung etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beiträgt.

- 15 Neben den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen³² und den zehn Übereinkommen zu Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation³³ stellen die UNGP einen der grundlegenden internationalen Standards zu Unternehmensverantwortung und menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten dar.

f) Agenda 2030

- 16 Die UN-Generalversammlung beschloss am 15.9.2015 die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit den sog. 17 UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals 2030 – „SDGs“).³⁴ Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung³⁵ und 169 Zielvorgaben wollen in ausgewogener Weise den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung Rechnung tragen.³⁶ Diese bestehen in der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension. Auch hier sind – ähnlich dem Übereinkommen von Paris – jedoch keine konkreten Maßnahmen vorgegeben, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Die Umsetzung der Ziele wird vielmehr in das Ermessen der Unterzeichnerstaaten gelegt. Auch wenn sich die Mitgliedstaaten der UN durch die Agenda 2030 grundsätzlich zur Umsetzung der SDGs verpflichtet haben – beispielweise durch Implementierung in die nationale Rechtsordnung – zeigt eine Studie der Bertelsmann Stiftung, dass viele Länder nach wie vor keine

32 Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Inhalt der Leitsätze für multinationale Unternehmen, <https://www.bmaw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Inhalt-der-OECD-Leitsaetze.html> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

33 Internationale Arbeitsorganisation, ILO Kernarbeitsnormen: Die Grundprinzipien der ILO, <https://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang-de/index.htm> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

34 Resolution der Generalversammlung, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, A/RES/70/1.

35 Hierzu zählen: Ernährungssicherheit, Armutsbekämpfung, Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichheit, Wasser und Verbesserung der Hygiene, bezahlbare und saubere Energie, annehmbare Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, Reduzierung von Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinschaften, verantwortlicher Verbrauch und Produktion, Klimawandel, Leben unter Wasser, Leben auf dem Land, Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie Partnerschaften zur Umsetzung der Ziele; United Nations, The 17 Goals, <https://sdgs.un.org/goals> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

36 Die SDGs werden beispielsweise durch die BaFin als Maßstab zur Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb regulierter Unternehmen herangezogen, vgl. BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Stand: 13.1.2020, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html (zuletzt abgerufen am 23.5.2023).

hinreichenden Maßnahmen unternommen haben, um die Ziele der Agenda 2030 umzusetzen.³⁷ Die Bundesrepublik hat die Agenda 2030 in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland (Weiterentwicklung 2021) umgesetzt.³⁸

g) „Sustainable Finance“-Aktionsplan der EU-Kommission

Bei dem ersten EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom März 2018 handelt es sich um eine aus zehn Maßnahmen bestehende Agenda, die die Schaffung neuer Regelungen und auch grundlegende Änderungen bereits bestehender Rahmenregelwerke vorsieht.³⁹ Die Kernanliegen der Maßnahmen sind neben der Erreichung der Klimaneutralität der EU im Jahr 2050 eine vollständige Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu einem nachhaltigen und widerstandsfähigen Wirtschafts- und Finanzsystem.⁴⁰ Die Finanzströme sollen hierzu in der Größenordnung von 180 Mrd. EUR pro Jahr entsprechend umgeleitet werden, was vor allem durch ein einheitliches Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten, die sog. EU-Taxonomie, Standards für nachhaltige Finanzinstrumente, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Finanzberatung, in Ratings und Marktanalysen sowie in Aufsichtspflichten, Definition von Nachhaltigkeitspflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter sowie durch ein umfassendes Offenlegungs- und Rechnungslegungsregime erreicht werden soll.⁴¹ 17

Am 6.7.2021 veröffentlichte die Kommission ihren zweiten, erneuerten Aktionsplan.⁴² Mit diesem soll die bisherige Strategie ergänzt werden. Unter anderem sollen die Offenlegungspflichten gestärkt werden und das bestehende Instrumentarium für nachhaltige Finanzierungen ausgeweitet werden, um den Zugang zu Übergangsfinanzierungen zu erleichtern.⁴³ Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, damit das Finanzsystem den Übergang der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit vollständig unterstützen kann. 18

h) „European Green Deal“

Ende 2019 stellte die Europäische Kommission den Europäischen Grünen Deal vor.⁴⁴ Er ist integraler Bestandteil der europäischen Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.⁴⁵ Dabei handelt es sich um eine Wachstumsstrategie, mit der 2050 keine 19

37 Bertelsmann Stiftung, Die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN: Sind die Industriestaaten bereit?, 2019, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/en/publications/publication/did/sustainable-development-report-2019> (zuletzt abgerufen am 11.11.2022), S. 19–20.

38 Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: Weiterentwicklung 2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/7c0614aff0f2c847f51c4d8e9646e610/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1> (zuletzt abgerufen am 13.4.2023).

39 European Commission, Communication for the Commission, Action Plan: Financing Sustainable Growth, COM(2018) 97 final.

40 *Bünning*, BB 2021, 235; *Glück/Watermann*, DB 2020, 2450, 2351; *Lanfermann*, BB 2020, 1643.

41 European Commission, Action Plan, COM(2018) 97 final S. 2.

42 European Commission, Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy, COM(2021) 390 final.

43 European Commission, Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy, COM(2021) 390 final, S. 5 ff.

44 European Commission, The European Green Deal, COM(2019) 640 final.